

ECO/413 Änderung EuVECA und EuSEF

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum [COM(2016) 461 final]

Berichterstatter: **Giuseppe GUERINI**Mitberichterstatter: **Michael IKRATH**

Befassung Rat der Europäischen Union, 27/07/2016

Europäisches Parlament, 12/09/2016

Rechtsgrundlage Artikel 114 und 304 des Vertrags über die

Arbeitsweise der Europäischen Union

Beschluss des Präsidiums 12/07/2016

Zuständige Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und

sozialer Zusammenhalt

Annahme in der Fachgruppe 29/11/2016 Verabschiedung auf der Plenartagung 14/12/2016

Plenartagung Nr. 521 Ergebnis der Abstimmung 112/1/2

(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die Anstrengungen der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten der letzten Jahre zur Überwindung der wirtschaftlichen Stagnation. Gleichwohl kann er nicht umhin, von den EU-Organen mehr Entschlossenheit bei der Festlegung und Umsetzung einer umfassenden Strategie zur Finanzierung der Realwirtschaft zu verlangen.
- 1.2 Nach Auffassung des EWSA muss gewährleistet werden, dass die europäischen Investitionen in erster Linie der Realwirtschaft zugutekommen, die sich durch Innovationsfähigkeit, Wachstum und soziale Verantwortung auszeichnet.
- 1.3 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind das Rückgrat der europäischen Wirtschaft. Die Sicherstellung eines befriedigenden Finanzierungszuganges für KMU und schnell wachsende Unternehmen ist daher eine entscheidende Voraussetzung sowohl für die Entwicklung dieser Unternehmen als auch für Innovationen, wirtschaftliches Wachstum, Beschäftigung, Sicherung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und Wahrnehmung sozialer Verantwortung. In der EU stellt die Kreditfinanzierung die wesentliche Finanzierungsquelle für KMU dar. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, neue Felder des Wachstums zu entwickeln und Europa in die Position des Innovation Leaders zu bringen, ist es erforderlich, neue Finanzierungswege zur Unterstützung von Start-ups, innovativen KMU und rasch wachsenden Unternehmen (Scale-ups) zu realisieren.
- 1.4 Der EWSA spricht sich für den Ausbau der Europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA) und der Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) aus und weist darauf hin, dass dabei der Anlegerschutz gewährleistet werden muss.
- 1.5 Der EWSA ist daher überzeugt, dass die traditionelle Kreditfinanzierung der unter Ziffer 1.2 angeführten Unternehmen der Ergänzung durch alternative Finanzierungsmethoden wie Venture Capital, Crowdfunding, Private Equity, etc. bedarf. Daher muss die EU konkrete und konsequente Maßnahmen setzen, um einerseits den Banken wieder zu ermöglichen, ihre Kernaufgabe der Finanzierung der Realwirtschaft zu erfüllen, und um andererseits die Möglichkeiten der Eigenmittel- und Kapitalmarkt-Finanzierung wesentlich zu verbessern und die diesbezüglich bestehenden Hindernisse im Zuge der Errichtung der Kapitalmarktunion abzubauen.
- 1.6 Der EWSA begrüßt und unterstützt daher die Initiative der Europäischen Kommission, die Überprüfung der Verordnungen über Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA) und Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) vorzuziehen.
- 1.7 Der EWSA vertritt die Auffassung, dass durch das Instrument der Verordnung die Gefahr unterschiedlicher Auslegungen auf nationaler Ebene tendenziell begrenzt und dadurch die Schaffung einer Kapitalmarktunion gefördert werden kann. Er spricht sich außerdem dafür aus, die auf nationaler Ebene bestehenden Unterschiede bei der Auslegung auszuräumen.

- 1.8 Der EWSA fordert die Europäische Union zudem auf, sich für die Stärkung der Synergien zwischen den Zielen der Strategie Europa 2020 wie etwa der Digitale Binnenmarkt und der Energieunion/COP 21 und den 17 Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung einzusetzen, um langfristige Investitionen mit hoher Wirksamkeit auszustatten. Die Vertiefung der wirtschaftlichen Integration zur Sicherung globaler Wettbewerbsfähigkeit der EU muss auch bei allen Investitionsstrategien erste Priorität haben.
- 1.9 Der EWSA stellt fest, dass Teile der Finanzwirtschaft statt in die Realwirtschaft zu veranlagen, alternative Investitionsziele vorziehen. Diese sind vielfach zugunsten einer ROI-Maximierung mit einem erheblichen Spekulationsrisiko verbunden. Hierzu tragen auch Eigenkapitalregularien der europäischen Banken bei, die Wertpapierinvestitionen insbesondere in Staatsanleihen gegenüber Kreditfinanzierungen von Unternehmen deutlich begünstigen. Es ist zudem festzuhalten, dass die EU-Gesetzgebung bisher beängstigend wenig zur Regulierung der rein spekulativ tätigen Finanzunternehmungen (Hedge Fonds, Schattenbanken) getan hat. Daher empfiehlt der EWSA den EU-Organen, produktive Investitionen in die Realwirtschaft entschlossen zu begünstigen, und Finanzspekulationen mit hohem Risikoprofil entgegenzuwirken. Aktuelles Beispiel dieser Entwicklung: beim diesjährigen IMF Meeting in Washington war die Finanzierung der Green Economy "Green Finance" zentrales Thema. Die Chinesen haben dieses neue Feld bereits früh erkannt und auch im Rahmen ihrer G20-Präsidentschaft forciert. Die EU ist daher angehalten, auch hier im Rahmen von EuVECA/EuSEF Maßnahmen zu treffen, die die Finanzierung von Green Economy (in Folge von COP 21) forcieren und stärken, um frühzeitigen Finanzspekulationen auf diesem Gebiet entgegenzutreten (green finance)¹.
- 1.10 Im konkreten Fall der gegenständlichen Verordnung weist der EWSA darauf hin, dass es auf EU-Ebene mittlerweile eine Vielzahl von substanziellen Finanzierungsquellen gibt, wie etwa InnovFin unter Horizon2020, COSME oder EaSI, um nur die wichtigsten neben ESIF oder EFSI anzuführen. Der EWSA erwartet daher, dass im Zuge der Neuausrichtung von EuVECA und EuSEF eine enge Koordinierung erfolgt. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die bis dato sehr eingeschränkten Zugangskriterien ebenso wie andere restriktive Bedingungen durch die Kommission wesentlich gelockert werden, um die Wirksamkeit der Fonds im Sinne der Zielsetzung deutlich zu verbessern. Ein hohes Maß an Flexibilität hat Leitlinie zu sein.
- 1.11 Der EWSA hofft, dass die Überarbeitung auch zu Änderungen der Kreditregularien der BaselIII-Vereinbarungen führen wird, damit neben dem so genannten Faktor zur Unterstützung von
 KMU (SME Supporting Factor) auch noch ein Faktor zur Unterstützung von
 Sozialunternehmen (Social Enterprises Supporting Factor) eingeführt wird. Damit sollen die
 Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko bei einem finanziellen Engagement in
 Sozialunternehmen gesenkt werden können.

-

www.blackrock.com/corporate/en-mx/literature/whitepaper/bii-pricing-climate-risk-international.pdf.

- 1.12 Um die Beteiligung an solchen Investitionsfonds auszuweiten, regt der EWSA an, die Einrichtung von "Dachfonds" zu ermöglichen. Diese könnten zur Steigerung des Engagements nichtinstitutioneller Anleger auch in Form von Interessensverbänden beitragen, indem mit öffentlichen Mitteln unterstützte und auf europäischer Ebene verwaltete "Garantiefonds" geschaffen werden. Solche Fonds sollten Investitionen in Unternehmen und Institutionen mit starker sozialer Ausrichtung unterstützen.
- 1.13 Ebenso wichtig erscheint es dem EWSA, Rahmenbedingungen zu schaffen, in welchen sich die Finanzierungsziele sozialer Investmentfonds wie etwa Social Enterprises (SE) und Social Sector Organisation (SSO) positiv entwickeln können. Dies verlangt die Beseitigung solcher Hindernisse, die es diesen Akteuren massiv erschweren, in einem "level market environment" zu operieren. Insbesondere bedarf es innovativer Instrumente, die es dem öffentlichen Sektor ermöglichen, in Geschäftsverbindung mit SE/SSO sozial ausgerichtete Initiativen zu setzen.
- 1.14 Weiters fordert der EWSA im Sinne der Stellungnahme TEN/584 "Potenzial von E-Senioren" im Zuge des EuVECA wie auch des EusSEF den Finanzierungszugang für die sogenannte "Silver Economy" zu erleichtern. Dies hat auch in weiterer Folge positive Auswirkungen auf die Haushalte der einzelnen Länder, in dem das Pensionssystem durch aktive ältere UnternehmensgründerInnen entlastet wird. Es entsteht eine neue Wertschöpfungskette, die für den Staat neue Einnahmequellen erschließt. Dies gilt ebenso für Frauen² als Unternehmerinnen und Gründerinnen von Start-ups, Social Entrepreneurs, etc.

2. Wesentlicher Gegenstand des Kommissionsvorschlages

- 2.1 Der Vorschlag verfolgt das Ziel, die EuVECA- und EuSEF-Fonds mit den Maßnahmen abzustimmen, die auf EU-Ebene bereits zur Stimulierung des Wirtschaftsaufschwungs unternommen wurden (d. s. Investitionsoffensive für Europa, Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion, Europäischer Fonds für strategische Investitionen).
- 2.2 Der Kommission zufolge ist der Zugang zu Risikokapital und Kapital für soziales Unternehmertum der Schlüssel, um das Wachstum von EU-Start-ups, innovativen KMU und sozialen Unternehmen zu finanzieren.
- 2.3 Allerdings fällt die EU in Bezug auf den Wagniskapitalmarkt weiter hinter den USA zurück, statt den Rückstand aufzuholen.
- 2.4 Daher ändert die Kommission den Rahmen des EuVECA und des EuSEF schon vor der ursprünglich geplanten Überprüfung (2017), um zu gewährleisten, dass sie in Abstimmung mit anderen Maßnahmen verstärkt zur Unterstützung von Risikokapital und sozialen Investitionen in der gesamten EU beitragen.

² http://www.imf.org/external/pubs/ft/sdn/2013/sdn1310.pdf.

- 2.5 Der Änderungsvorschlag konzentriert sich auf folgende Bestimmungen: i) wie die Fonds in Vermögenswerte investieren; ii) die Art und Weise, wie die Fondsmanager die Fonds verwalten; mit anderen bestehenden Verordnungen Investmentfondsgesetzen zusammenwirken; iv) die Anforderungen, die die Fonds erfüllen müssen, um den grenzüberschreitenden Pass zu nutzen.
- 2.6 Der Vorschlag der Kommission basiert auf Artikel 114 AEUV und stützt sich auf eine umfangreiche Folgenabschätzung³.

Allgemeine und besondere Bemerkungen 3.

- 3.1 Der EWSA begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, die Überprüfung der Verordnungen über Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA) und Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) vorzuziehen; zu beiden hat er sich bereits anlässlich der ersten Vorschläge für ihre Einführung im Jahr 2012 in seinen Stellungnahmen "Europäische Risikokapitalfonds" und "Europäische Fonds für soziales Unternehmertum" positiv geäußert. Dies insbesondere auch im Lichte des "EU-Aktionsplanes zur Schaffung einer Kapitalmarktunion"⁶.
- 3.2 Der EWSA befürwortet und unterstützt das Bestreben, die Finanzierung neuer Unternehmen zu forcieren. Zielgruppe sind KMU, vor allem Start-ups, EPU, mit Innovationskraft. Diese nicht nur in der Startphase, sondern vor allem in der zweiten und dritten Wachstumsphase. Im Besonderen müssen jene KMU den Fokus bilden, die schnell wachsen können, aber für den Kapitalmarkt zu klein sind und für Kredite die Kriterien nicht erfüllen. Ebenso wichtig ist eine Schwerpunktsetzung auf Unternehmen mit gesellschaftlicher Zielsetzung und nachhaltigem Geschäftsmodell (Social Entrepreneur).
- Der EWSA erachtet es für notwendig, dass die EU-Organe und die Mitgliedstaaten Maßnahmen 3.3 zur Entwicklung von Kapitalisierungs-, Investitions- und Finanzierungsinstrumenten für unternehmerische Tätigkeiten setzen, die der Ergänzung von Bankkrediten dienen. Gleichwohl muss eingeräumt werden, dass zahlreiche europäische Banken – insbesondere die regionalen Banken wie Genossenschaften und Sparkassen in den Mitgliedstaaten - Maßnahmen zur Unterstützung neuer Unternehmen ergriffen haben und zu den wichtigsten Geldgebern für Social Entrepreneurs und für innovative Start-up-Unternehmen zählen¹.

³ Der Vorschlag stützt sich auch auf vorangegangene öffentlichen Konsultationen - zu dem Grünbuch zur Schaffung einer Kapitalmarktunion (18. Februar 2015 bis 13 Mai 2015), eine öffentliche Konsultation zur Überprüfung der Verordnung (EU) 345/2013 und der Verordnung (EU) 346/2013 (30. September 2015 bis 6. Januar 2016), eine öffentliche Konsultation durch eine Sondierung: EU-Rechtsrahmen für Finanzdienstleistungen (30. September 2015 bis 31. Januar 2016) und einen einschlägigen technischen Workshop (27. Januar 2016).

⁴ ABI. C 191 vom 29.6.2012, S. 72.

⁵ ABI. C 229, vom 31.7.2012, S. 55.

⁶ ABI. C 133 vom 14.4.2016, S. 17.

⁷

Siehe den Bericht des italienischen Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung, laut dem ein erheblicher Anstieg der von Kleinbanken und insbesondere Genossenschaftsbanken für innovative Start-up-Unternehmen bereitgestellten Finanzmittel zu verzeichnen ist (Zahlenangaben weiter unten im Text).

- 3.4 Es ist jedoch festzustellen, dass häufig nicht nur KMU, sondern auch Social Entrepreneurs und Start-Ups über eine zu geringe Kapitalausstattung verfügen. Daher ist es ihnen nicht möglich, die insbesondere durch CRD IV/CRR extrem verschärften Bonitätskriterien für Bankkredite zu erfüllen. Diesem unbefriedigenden Zustand droht eine weitere Verschärfung durch Basel IV.
- 3.5 In diesem Zusammenhang ist der EWSA der Ansicht, dass die Aktualisierung der EuVECAund EuSEF-Verordnungen sinnvoll, aber nicht die einzige notwendige Maßnahme ist. Neben
 der Verbesserung dieser Verordnungen müssen weitere Schritte unternommen werden, um eine
 dynamischere Investitionskultur zu schaffen, die auf alle derzeit auf dem Markt vertretenen
 Unternehmensformen ausgerichtet ist. Dies stärkt einerseits das Unternehmertum und hilft
 andererseits, die soziale Säule der EU zu verwirklichen.
- 3.6 Kritisch ist festzustellen, dass ein Teil der Finanzwelt keinerlei Interesse an der nachhaltigen Finanzierung der Realwirtschaft hat, sondern ausschließlich dort investiert, wo unmittelbar eine hohe Rendite erzielt werden kann, und dies häufig in einem sehr kurzen Zeitraum wie beispielsweise zwischen dem Kauf und dem Weiterverkauf von Unternehmen. Die EU-Organe haben wenig unternommen, um die Auswirkungen derartiger rein spekulativer Investitionsfonds/-banken (Hedgefonds, Schattenbanken) zu begrenzen und einem konsequenten Regulierungsregime zu unterziehen.
- 3.7 Die EU-Institutionen sollten Investitionen in unternehmerische Tätigkeiten der Realwirtschaft und nicht nur in Finanzinstrumente auch mittels Anreizen immer interessanter machen und eine ehrgeizige Entwicklungsagenda vorlegen.
- 3.8 Wie die Kommission ist der EWSA der Meinung, dass durch die weitere Entwicklung des EuVECA- und EuSEF-Fonds innovative Unternehmen und Social Entrepreneurs sowie KMU überhaupt einen Zugang zu Bankkrediten erhalten und die Finanzierung durch Kredite und Risikokapital im Sinne einer positiven Hebelwirkung miteinander kombiniert werden können. Der EWSA empfiehlt die Entwicklung eines "European way of Venture capital fundings".
- 3.9 Bei der Analyse des Europäischen Risikokapitalfonds ist darüber hinaus festzustellen, dass 8 der 11 aktivsten Fonds aus öffentlichen Mitteln oder jedenfalls unter erheblicher Beteiligung öffentlicher Einrichtungen unterstützt werden, wobei sich die einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich verhalten. Der EWSA empfiehlt daher, zentrale europäische Projekte, wie den Aktionsplan für den digitalen Binnenmarkt, für die Energieunion wie auch die Etablierung der sozialen Säule der EU bei der Ausrichtung des Fonds zu berücksichtigen.
- 3.10 Es ist geboten, die Neuausrichtung der EuVECA- und EuSEF-Maßnahmen rasch mit folgenden Instrumenten zu koordinieren: a) dem Europäischen Investitionsfonds; b) der Initiative für die Kapitalmarktunion; c) dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen (der immer mehr an Bedeutung gewinnt, jedoch von den nationalen Wirtschafts- und Bankensystemen, die sein Potenzial noch nicht voll ausschöpfen, vielleicht stärker berücksichtigt werden sollte).

- 3.11 Der Vorschlag zur Überprüfung der EuVECA- und EuSEF-Verordnungen trägt zur Verwirklichung eines zentralen Ziels der EU-Politik bei: die Möglichkeiten für den Zugang von KMU und Sozialunternehmen zu Krediten zu verbessern. Der EWSA ist daher der Überzeugung, dass die diesbezüglichen Kreditregularien der Basel-III-Vereinbarung, die in der EU durch eine Richtlinie (CRD 4) und eine Verordnung (CRR) umgesetzt werden, geändert werden müssen; dabei muss neben dem so genannten Faktor zur Unterstützung von KMU ("SME Supporting Factor") auch noch ein Faktor zur Unterstützung von Sozialunternehmen ("Social Enterprises Supporting Factor") in die CRR aufgenommen werden, um die Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko bei einem finanziellen Engagement in Sozialunternehmen drastisch zu verringern. Es handelt sich um leicht zu ermittelnde Koeffizienten, die keine Kosten für die öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten mit sich bringen. Dem EWSA erscheint dies unverzichtbar, da die KMU das Rückgrat der EU-Wirtschaft sind und die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU absichern. Damit sind sie der Schlüssel für Wachstum und Beschäftigung.
- 3.12 Es sei daran erinnert, dass in sehr vielen Fällen nicht nur die Unternehmen der Sozialwirtschaft, sondern auch verschiedene KMU durch eine starke Bindung an die lokalen Gemeinwesen gekennzeichnet sind; diese könnten daran interessiert sein, beispielsweise in soziale Einrichtungen oder in die genossenschaftliche Energieversorgung aus erneuerbaren Energieträgern zu investieren⁸. Die derzeitige Konfiguration der Verordnungen für die EuVECA- und EuSEF-Fonds gestattet lediglich die Beteiligung professioneller Anleger. Wenn jedoch eine stärkere Ausweitung der Investitionen angestrebt werden soll, ist es nach Ansicht des EWSA wünschenswert, das Spektrum potenziell interessierter Anleger zu erweitern.
- 3.13 Unbeschadet der Notwendigkeit, einen angemessenen Anlegerschutz zu gewährleisten, könnte es motivierten, gleichwohl nichtinstitutionellen Anlegern gestattet werden, sich an diesen Fonds zu beteiligen. Es sind bereits alternative Verfahren der "Kapitalbeschaffung" wie beispielsweise *Crowdfunding* auf dem Vormarsch, die häufig völlig informell und ohne klare Vorschriften vonstattengehen. Eine moderate Öffnung der EuVECA- und EuSEF-Fonds auch für nichtinstitutionelle Anleger könnte folglich von Interesse sein, wobei sogar die Möglichkeit vorgesehen werden könnte, nichtinstitutionelle Anleger in einheitlichen Gruppen zu organisieren.
- 3.14 Begrüßenswert ist auch die Aufmerksamkeit, die Unternehmen mittlerer Größenordnung (mit bis zu 499 Mitarbeitern) geschenkt wird; sie dürfen keinesfalls vernachlässigt werden, damit ihr Wachstum das oftmals der Entwicklung von Unternehmen geschuldet ist, die ursprünglich als KMU begonnen haben konsolidiert und nach Möglichkeit weiter gestärkt wird.

die jeweiligen Kreditgenossenschaftsbanken aktiv sind.

_

In Italien haben beispielsweise die Genossenschaftsbanken (Banche di credito cooperativo - BCC) über ihren nationalen Dachverband das Energiekonsortium "Consorzio BCC Energia" ins Leben gerufen, an dem über 110 Kreditgenossenschaftsbanken beteiligt sind und das auf dem freien Markt – im Wege der öffentlichen Ausschreibung – mit um 5–10 % geringeren Kosten Energie erwirbt, die ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird. Die Energie wird nun auch den Genossenschaftsmitgliedern und Kunden (Haushalten, Unternehmen, Kommunalbehörden) der Gemeinwesen angeboten, in denen

- 3.15 Das Subsidiaritätsprinzip wird in dem Vorschlag gebührend berücksichtigt; Maßnahmen auf EU-Ebene (statt auf einzelstaatlicher Ebene) mithilfe der EuVECA- und EuSEF-Fonds werden daher begrüßt, um einen harmonisierten Rahmen auf europäischer Ebene zu schaffen, ohne dass die Freiheit der Mitgliedstaaten hinsichtlich des allgemeinen Ansatzes beim Thema Risikokapital zu stark eingeschränkt wird. In diesem Zusammenhang begrüßt der EWSA den Verordnungsweg. Ein stärker harmonisierter Rahmen könnte die Konzentration von Risikokapital in einigen wenigen Mitgliedstaaten verhindern helfen und zu einer größeren geografischen Ausbreitung und einer verstärkten Wirkung beitragen. Derzeit machen die in Form von Risikokapital getätigten Investitionen nur 0,1 % des BIP der EU aus und konzentrieren sich auf einige wenige Mitgliedstaaten.
- 3.16 Den Verwaltern alternativer Investmentfonds nach der Richtlinie 2011/61/EU den Zugang zu EuVECA- und EuSEF-Fonds zu gestatten, erscheint als eine geeignete Lösung, um die Anwendung und die Wirkung dieser Fonds durch einen Querverweis auf bereits bestehende Regelungen auf europäischer Ebene zu realisieren.
- 3.17 Die qualitative und quantitative Ausweitung der Zugangsmöglichkeiten der Unternehmen zu den Fonds steht deshalb voll und ganz im Einklang mit dem von der Kommission verfolgten allgemeinen Ansatz zur Stärkung der beiden Fonds.
- 3.18 Sinnvoll erscheint auch die Entscheidung, eine Mindestinvestitionsgrenze für den Zugang zu den Fonds beizubehalten. Gleichwohl sollten jedoch Mechanismen für eine Ausweitung der Beteiligung gefördert werden: ein denkbarer Vorschlag würde darin bestehen, die Einrichtung von "Dachfonds" zu ermöglichen eine Möglichkeit, die im Übrigen auch in der Analyse der Europäischen Kommission genannt wird, die dem Vorschlag für die Überprüfung dieser Verordnungen beigefügt ist.
- 3.19 Sehr lobenswert ist die vorgeschlagene Verringerung der Verwaltungskosten für die Registrierung, insbesondere soweit sie auf die Beseitigung bürokratischer Hindernisse für die volle Entfaltung der von der Kommission geförderten Maßnahmen abzielt, um zu vermeiden, dass die Zugangskosten auf potenziell interessierte Anleger abschreckend wirken. Letztere sollten sich auf das Entwicklungspotential der Unternehmen konzentrieren können, die Zugang zu Risikokapital erhalten, und nicht auf die Kosten des Zugangs zu einem übermäßig komplizierten Systems.
- 3.20 Die technische Regulierung bezüglich der Eigenmittel, über die Anleger verfügen müssen, um Zugang zu den Fonds zu erhalten, wird richtigerweise einer technischen Behörde wie der ESMA übertragen. Diese ist am besten in der Lage, ein hochwertiges Regulierungsniveau in einem hochtechnischen Bereich zu gewährleisten. Der EWSA erwartet, dass diese Sekundärregelung für die Durchführung im Dialog mit den Interessenträgern und unter Einbindung der Sozialpartner erfolgen kann, indem diese Gelegenheit erhalten, Bemerkungen und Kommentare zu einer vorläufigen Fassung der Texte einzubringen, u. a. im Hinblick auf die Vereinfachung von mitunter überbordenden Regelungen.

3.21 Die EuVECA- und EuSEF-Fonds könnten vor allem in den Bereichen Innovation, soziale Innovation und ökologische Nachhaltigkeit im Sinne der laufenden Schwerpunktsetzung der EU-Kommission eine besonders wichtige Rolle bei der Ausrichtung und Einstufung von Investitionen spielen. Sehr sinnvoll könnte in diesem Zusammenhang die Einführung von "Garantiefonds" zur Unterstützung und Förderung von Investitionen in Bereichen von sehr hohem sozialem, beschäftigungspolitischem und ökologischem Wert sein, die mit öffentlichen Mitteln unterhalten und am besten auf europäischer Ebene verwaltet werden. Der EWSA betont abschließend, dass sich die Europäische Kommission für umfassende entwicklungsfördernde Maßnahmen zur Entfaltung einer übergreifenden und ganzheitlichen Strategie einsetzen muss. Denn die Summe punktueller Maßnahmen ist für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften in einem immer komplexeren globalen Umfeld nicht mehr ausreichend.

Brüssel, den 14. Dezember 2016

Georges DASSIS

Der Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses